

INNENMINISTERIUM  
BADEN-WÜRTTEMBERG  
Postfach 10 24 43 70020 Stuttgart

LVN/X.400: C=DE, A=DBP, P=BWL, O=IM, S=Poststelle  
Internet: poststelle@im.bwl.de  
FAX: 0711/231-5000

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Freiburg  
Tübingen  
- Referate 16 -

Karlsruhe  
- Abteilung 8 -

Landratsämter und Bürgermeisterämter  
der Stadtkreise  
- Untere Aufnahmebehörden -

nachrichtlich

Landratsämter und Bürgermeisterämter  
der Stadtkreise und Großen Kreisstädte  
- Untere Ausländerbehörden -

Stuttgart, 07. Dezember 2007  
Durchwahl (07 11) 2 31- 3421  
Name: H. Mayer  
Aktenzeichen: 4-1353.0/1-17  
4-1353.0/1-28  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)  
Änderung des § 2 AsylbLG**

Das Asylbewerberleistungsgesetz wurde zuletzt durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinienumsetzungsgesetz) vom 19.08.07 (BGBl I S. 1970) geändert. Mit dieser Änderung wurde in § 2 AsylbLG die Wartefrist von 36 Monaten auf 48 Monate verlängert.

Der Gesetzgeber hat im Zuge der Änderung von § 2 AsylbLG, die am 28.08.07 in Kraft getreten ist, keine Übergangsregelung vorgesehen. Demnach haben Leistungsberechtigte i.S.d. § 1 AsylbLG grundsätzlich keinen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG, solange sie nicht über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten Grundleistungen bezogen haben. Die Frage, ob Leistungsberechtigte, die am 28.08.07 bereits 36 Monate Grundleistungen erhalten hätten, ebenfalls auf eine Wartezeit von 48 Monaten zu verweisen sind, hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg allerdings in seinen jüngsten - noch nicht rechts-

kräftigen - Entscheidungen wegen des Rückwirkungsverbots ausdrücklich verneint (Urteile v. 22.11.07 Az.: L 7 AY 4504/06, L 7 AY 2756/06, L 7 AY 5480/06).

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung wird unbeschadet einer möglichen Überprüfung durch die Revisionsinstanz empfohlen, Leistungsberechtigten, die am 28.08.07 bereits 36 Monate Grundleistungen nach § 3 AsylbLG bezogen hatten, bei Vorliegen der anderen Anspruchsvoraussetzungen Leistungen nach § 2 AsylbLG zunächst weiterhin zu gewähren. Dagegen gilt für Leistungsberechtigte, die am 28.08.07 noch keinen Vorbezug von Grundleistungen über eine Dauer von mindestens 36 Monaten erfüllt hatten, uneingeschränkt die auf 48 Monate verlängerte Wartezeit nach § 2 AsylbLG.

gez. Joachim Pampel